

(Berichterstatter Vizepräsident Oberbürgerm. Geh. Rat Dr. **Beutler**.)

(A) übrigen werden die §§ 2, 3 und 4 unverändert nach der ursprünglichen Vorlage zur Annahme empfohlen, und weiter werden der § 5 in folgender Fassung:

„Durch das gegenwärtige Gesetz erledigt sich das Gesetz die vorläufige Erhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1912 betreffend, vom 9. Dezember 1911 (G.- u. V.-Bl. S. 215).“

Überschrift, Eingang und Schluß nach der Vorlage und das ganze Gesetz mit den beschlossenen Änderungen Ihnen zur Annahme empfohlen.

Präsident: Wünscht jemand das Wort?

Genehmigt die Kammer die Anträge ihrer Deputation?

Einstimmig.

Wünscht die Königl. Staatsregierung namentliche Abstimmung? — Sie verzichtet.

(Pause.)

Präsident: Wir kommen zum vierten Punkte der Tagesordnung: Vortrag der Ständischen Schrift über das Königl. Dekret Nr. 2, den Staatshaushalts-Etat und das Finanzgesetz auf die Jahre 1912/13 betreffend.

(B) Das Wort hat Se. Königl. Hoheit Prinz Johann Georg.

(Verlesung der Ständischen Schrift.)

Genehmigt die Kammer die eben vorgelegene Ständische Schrift?

Einstimmig.

Es hat wieder eine kleine Pause einzutreten, bis das Akzeptations-Dekret in der Zweiten Kammer vorgetragen worden ist.

(Pause.)

Präsident: Wir kommen zum fünften Punkte der Tagesordnung: Vortrag des Allerhöchsten Akzeptations-Dekrets durch Se. Königl. Hoheit den Prinzen Johann Georg, Herzog zu Sachsen.

Prinz **Johann Georg**, Königl. Hoheit (liest):

„Dekret an die Stände,

den Staatshaushalts-Etat auf die Jahre 1912 und 1913 sowie die Ergänzungen zu diesem betreffend.

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen usw. usw. haben aus der Ständischen Schrift vom heutigen Tage mit Befriedigung ersehen, daß die getreuen Stände die

I. R. (2. Abonnement.)

in dem ihnen vorgelegten Staatshaushalts-Etat (C) auf die Jahre 1912 und 1913 sowie die mittels besonderer Dekrete gestellten Postulate in der Hauptsache genehmigt und die hierzu erforderlichen Mittel bewilligt haben.

Wir erklären Uns mit den von den getreuen Ständen in dem vorgelegten Staatshaushalts-Etat beschlossenen Änderungen und Zusätzen einverstanden und genehmigen, daß den ständischen Beschlüssen entsprechend der ordentliche Staatshaushalts-Etat für jedes der beiden Jahre 1912 und 1913 auf 453222642 M. in den Gesamteinnahmen und in den Gesamtausgaben, der außerordentliche Staatshaushalts-Etat aber auf 76687700 M. festgestellt wird.

Auch wird das demgemäß mit den getreuen Ständen vereinbarte Finanzgesetz auf die Jahre 1912 und 1913 unverweilt erlassen werden.

Zu Tit. 38 des außerordentlichen Staatshaushalts-Etats wird die Staatsregierung ihren ganzen Einfluß geltend machen, ein Abkommen zwischen der Stadt Dresden und dem Gemeindeverbande für die elektrische Straßenbahn Loschwitz-Billnig unter Sicherung des Erwerbvorbehalts des Staates zustande zu bringen.

Hiernächst eröffnen Wir den getreuen Ständen auf die in der Beilage D zur Ständischen Schrift vom heutigen Tage gestellten Anträge in nachstehendem unsere Entschliebung.

Ordentlicher Staatshaushalts-Etat. (D)

Zu Kap. 20. Auf die der Staatsregierung als Material überwiesenen Anträge auf Abänderung der Gesetzgebung über die direkten Steuern soll erwogen werden, ob und in welchen Beziehungen auf eine Änderung einzelner Vorschriften der Steuergesetze zuzukommen und den Ständen zu diesem Zwecke ein Gesetzentwurf vorzulegen sei.

Zu Kap. 58 und 65. Die Staatsregierung trägt mit Rücksicht auf die Lage des Etats Bedenken, noch für die laufende Finanzperiode die beantragte Erhöhung der Stateinstellungen bei Kap. 58 Tit. 2 unter m und bei Kap. 65 unter a zu bewirken, wird eine solche aber für die nächste Finanzperiode in Erwägung ziehen.

In bezug auf die in der Beilage E der Ständischen Schrift verzeichneten, mit ihr zur Kenntnisnahme beziehentlich Erwägung und Berücksichtigung überreichten Petitionen werden Wir, soweit nötig, nach vorhergängiger Erörterung der Verhältnisse, entsprechende Entschliebung fassen.

Dresden, den 23. Mai 1912.

Friedrich August.

LS

Dr. v. Otto.

Frhr. v. Hausen.

Dr. Beck.

Graf Bixthum v. Eckstädt.
v. Seydewitz.“